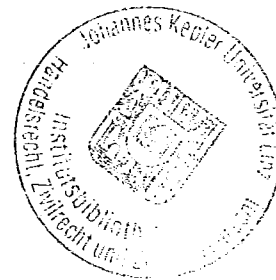


Nachdruck vom 24. 10. 1997



Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Einkommensteuergesetz 1988, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, das Parteiengesetz, das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, das Klubfinanzierungsgesetz 1985, das Familienberatungsförderungsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Bundesgesetz, mit dem begleitende Bestimmungen zum Bundesvergabe-gesetz erlassen werden, geändert werden (3. Budgetbegleitgesetz 1997)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997
- Artikel 3 Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
- Artikel 5 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
- Artikel 6 Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996
- Artikel 7 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
- Artikel 8 Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952
- Artikel 9 Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953
- Artikel 10 Änderung des Gebührengesetzes 1957
- Artikel 11 Änderung des Glücksspielgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Parteiengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984
- Artikel 15 Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes 1985
- Artikel 16 Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Bundesgesetzes, mit dem begleitende Bestimmungen zum Bundesvergabe-gesetz erlassen werden

Artikel 1

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/1997, wird wie folgt geändert:

setzung der in diesen Gesetzesstellen angeführten Gebühren die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1986 ist.

- 15e. § 16 samt Überschrift, Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit. a, Tarifpost 12 lit. a Z 1 und 2 und die Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, für die der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 1997 begründet wird.
- 15f. Tarifpost 9 lit. b Z 2, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind anzuwenden, wenn der Antrag, mit dem die Eintragung begehrt wird, nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht einlangt.
- 15g. Tarifpost 3 Anmerkung 2 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 501/1984 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 1997 begründet wird.
- 15h. Tarifpost 9 Anmerkung 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 501/1984 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden, wenn der Antrag, mit dem die Eintragung begehrt wird, noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist oder – bei von Amts wegen angeordneten Eintragungen – der Eintragungsbeschluß des Gerichtes noch vor dem 1. Jänner 1998 gefaßt worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 746/1996 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen:

1. bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987 genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag),
 - a) ein Anteil in der Höhe von 1,934 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
 - b) ein Anteil in der Höhe von 1,428 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,
 - c) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer 17,642 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union,
2. bei der Umsatzsteuer für den Bund ein Betrag in Höhe der Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß den §§ 1 bis 3 des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996,
3. ab dem Haushaltsjahr 1998 bei der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information ein Betrag in Höhe von 100 Millionen Schilling jährlich,
4. ab dem Haushaltsjahr 1997 bei der Kraftfahrzeugsteuer für den Bund ein Betrag in Höhe von 200 Millionen Schilling jährlich.

Bei der Kapitalertragsteuer II sind keine Anteile für die angeführten Fonds abzuführen.“

2. Im § 8 Abs. 3 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 vor der länderweisen Verteilung von den Ertragsanteilen der Gemeinden bei der Lohnsteuer für den Bund ein Betrag in Höhe von 150 Millionen Schilling jährlich.“

3. § 14 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Abgaben auf die Veräußerung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, an Letztverbraucher. Veräußerungen an Letzt-

verbraucher sind entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, soweit die Veräußerung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen im Sinne § 10 Abs. 3 Z 1 UStG 1994, wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und wenn keine Beförderung und keine Versendung vorliegt, sowie die Veräußerungen von Milch;“

4. § 15 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 bezeichneten Abgaben im Ausmaß von 10 vH des Entgelts bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken und von 5 vH des Entgelts bei alkoholfreien Getränken; ausgenommen ist die Abgabe von Speiseeis und von Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze) in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke überwiegend in derselben Gemeinde liegt. Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 vH Vol. oder weniger;“

5. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Ort der Veräußerung gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 bestimmt sich nach § 3 Abs. 7 und 8 UStG 1994.“

6. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bund gewährt den Ländern bis zum 30. September eines jeden Jahres eine Finanzausweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft in den Jahren 1997 und 1998 in Höhe von 300 Millionen Schilling jährlich und in den Jahren 1999 und 2000 in Höhe von 200 Millionen Schilling jährlich. Die Aufteilung erfolgt in folgendem Verhältnis:

Burgenland	5,6 vH
Kärnten	6,7 vH
Niederösterreich	30,9 vH
Oberösterreich	22,7 vH
Salzburg	4,7 vH
Steiermark	19,3 vH
Tirol	5,6 vH
Vorarlberg	1,9 vH
Wien	2,6 vH“

7. Nach dem § 23 Abs. 3 werden folgende Absätze 3a, 3b und 3c eingefügt:

„(3a) § 7 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Z 8, § 15 Abs. 3 Z 2 und § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 treten mit 1. Jänner 1997, § 8 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 tritt mit 1. Jänner 1998, § 20 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(3b) Die Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder gemäß § 11 Abs. 1 ist ehestmöglich auf die Berechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß den §§ 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 umzustellen.

(3c) Die entgeltliche Lieferung gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 746/1996 und gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 umfaßt auch die Abgabe von Speiseeis und von Getränken zur unmittelbaren Konsumation (Restaurationsumsätze).“

8. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Z 5 und Abs. 5, § 13 Abs. 1 und Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. § 20 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997, § 8 Abs. 3 Z 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1996, wird wie folgt geändert:

Vorblatt**Problem:**

Der Kurs der Budgetkonsolidierung, wie er in den von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfen eines Bundesfinanzgesetzes 1998 und eines Bundesfinanzgesetzes 1999 vorgezeichnet ist, erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen.

Lösung:

Änderung verschiedener Bundesgesetze, wobei der Regelungsstoff auf die gesondert vorgelegten Entwürfe eines 1. Budgetbegleitgesetzes 1997, eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 und den vorliegenden Entwurf aufgeteilt wird.

Alternativen:

Im wesentlichen: Keine. Vgl. jedoch den Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Kosten:

Einzelne Maßnahmen verursachen Kosten (vgl. dazu näher im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), die jedoch durch die vorgesehenen Einsparungen bei weitem wettgemacht werden.

EG-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen
Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Die vorgesehenen Änderungen des GGG verfolgen im wesentlichen das Ziel einer Anhebung einzelner Gerichtsgebühren im Hinblick auf die gestiegenen Aufwendungen der Gerichte; gleichzeitig wird in Aussicht genommen, Gebührenbefreiungen und -begünstigungen, die nicht mehr zeitgemäß sind, aufzulassen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Aufhebung der bisherigen Gerichtsgebührenbefreiungsbestimmung des § 30 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gründet sich als eine Angelegenheit der „Bundesfinanzen, insbesondere öffentlicher Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“, auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (VfSlg. 3858/1960) sowie auf § 7 Abs. 1 F-VG 1948.

Im Fall der Realisierung der in der GGG-Novelle vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Bundeseinnahmen um jährlich etwa 245 Millionen Schilling zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand wird nicht vermehrt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997):

Die vorliegende, im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden erstellte Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1997 enthält folgende Punkte:

- Für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information stellen Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam einen Betrag in Höhe von 100 Millionen Schilling jährlich zur Verfügung.
- Die Aufhebung der Kommunalsteuerbefreiung der ÖBB durch den Verfassungsgerichtshof wird durch den Entfall der Finanzausgleichsleistung an die ÖBB-Betriebsstättengemeinden und durch einen Vorwegabzug bei den Ertragsanteilen der Gemeinden berücksichtigt.
- Der Erhöhung der Kfz-Steuer um 200 Millionen Schilling jährlich ab 1. Jänner 1997 als teilweiser Ersatz für die gleichzeitige Senkung der Straßenbenützungsabgabe um rund 700 Millionen Schilling jährlich wird mit einem Vorwegabzug bei der Kraftfahrzeugsteuer Rechnung getragen.
- Der Bund gewährt den Ländern auch in den Jahren 1999 und 2000 eine Finanzausgleichsleistung zur Förderung der Landwirtschaft.

Darüber hinaus wird diese Novelle zum Anlaß genommen, die Bestimmungen über die Getränke- und Speiseeissteuer im FAG 1997 an das geänderte Umsatzsteuerrecht anzupassen, welches die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mehr als Lieferung, sondern als eine sonstige Leistung einordnet.

Zu den Artikeln 3, 4 und 5 (Änderungen des Bundeshaushaltsgesetzes, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Vorblättern neuer rechtsetzender Maßnahmen war bisher teilweise mangelhaft oder fehlte überhaupt. Die bisher in § 14 BHG enthaltenen Regelungen entsprechen überdies primär der finanzwirtschaftlichen Betrachtungsweise und zielen insbesondere auf die Ermittlung der erwarteten Mehr- bzw. Minderausgaben oder Mehr- bzw. Mindereinnahmen ab. Zur Stärkung des Kostenbewußtseins und aus Gründen der gebotenen Transparenz sind jedoch auch die der Verwaltung aus dem Vollzug der Maßnahmen nach dem neuen § 14 Abs. 1 BHG entstehenden Kosten und Erlöse von Bedeutung (betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise). Der Begriff „finanzielle Auswirkungen“ ist daher als Oberbegriff zu verstehen, der sowohl Ausgaben oder Einnahmen als auch Kosten oder Erlöse umfaßt.

Im Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 BHG genannten Ziele der Haushaltsführung und zwecks Verbesserung des Datenmaterials, das bei der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit neuen Maßnahmen gemäß § 14 BHG von den verantwortlichen politischen Organen benötigt wird, ist die Schaffung entsprechender gesetzlicher Voraussetzungen auch zur Ermittlung der Kosten und Erlöse erforderlich. Hinzu kommt, daß die Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer Maßnahmen gemäß § 14 BHG nicht nur im Bundesbereich, sondern auf Grund des Konsultationsmechanismus auch im Bereich der übrigen Gebietskörperschaften zu erfolgen hat. Von den Finanzausgleichspartnern wären daher einvernehmlich Richtlinien zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen zu erarbeiten und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Die in der Novelle vorgesehene Verfassungsbestimmung trägt diesem Umstand Rechnung.

absprechen und daher reserviert gegenüber stehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf das für den Beratungsverlauf bedeutsame Verhältnis zwischen BeraterIn und KlientIn hingewiesen. Beratung ist als Hilfe zur Selbsthilfe immer auf die Bereitschaft der Klientel, Verantwortung für sich zu übernehmen, angewiesen. Gerade für Klienten, die wirtschaftlich dazu in der Lage sind, wäre die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung an den Beratungskosten ein Ausdruck dieser Bereitschaft, Verantwortung für sich zu übernehmen.

In den vergangenen Jahren haben sich an einzelnen Familienberatungsstellen neben der allgemeinen Familienberatung Schwerpunkte (wie zB der jüngst verstärkt auftretende Bedarf an Sektenberatung) herauskristallisiert, die im notwendigen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf den vom Gesetz vorgegebenen jährlichen Förderungshöchstbetrag pro Stelle, nicht mehr abgedeckt werden können. Der Entfall des Förderungshöchstbetrages soll eine angemessene Förderung dieser Schwerpunktsetzungen ermöglichen.

Die Verschwiegenheitspflicht der Berater in den Familienberatungsstellen ist analog der Verschwiegenheitspflicht des Ärztegesetzes geregelt, wonach die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht besteht, wenn die Klienten der Familienberatung die Berater davon entbinden. Es kommt verstärkt vor, daß im Zuge von Scheidungsverfahren, Berater der Familienberatungsstellen als Zeugen zu Gericht vorgeladen werden, um über die Inhalte der Beratungsgespräche auszusagen. Viele Klienten stehen unter dem Druck, die Berater von der Verschwiegenheit entbinden zu müssen, weil der/die EhepartnerIn dazu bereit ist. Es entsteht der Eindruck, bei Verweigerung der Entbindung von der Verschwiegenheit, etwas verbergen zu wollen. Diese Praxis führt zunehmend zu Verunsicherung in der Familienberatung, weil Paare, die Familienberatung in Anspruch nehmen, mit dem Risiko rechnen müssen, daß ihre Beratungsgespräche im Zuge eines Scheidungsverfahrens vor Gericht diskutiert werden.

§ 2 Abs. 2 des Familienberatungsförderungsgesetzes sollte die Möglichkeit schaffen, mehrere Standorte der Familienberatung, die für sich alleine die Förderungskriterien nicht erfüllen, gemeinsam als Familienberatungsstelle zu fördern. Damit sollte die flexible Versorgung auch an kleineren Standorten gewährleistet werden. Der Rechnungshof hat bei seiner Überprüfung der Förderungsgebarung im Herbst 1996 festgestellt, daß diese – wie die Praxis zeigt – sinnvolle Absicht des Gesetzgebers auf Grund eines offensichtlichen Redaktionsfehlers in der derzeitigen Gesetzesformulierung jedoch keine Deckung findet bzw. daß die derzeitige Gesetzesformulierung überhaupt nicht vollziehbar wäre.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes):

Die vorgesehenen Änderungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes haben die Auflassung einer nicht mehr zeitgemäßen Gerichtsgebührenbefreiungsbestimmung beim Erwerb von Liegenschaften (Liegenschaftsanteilen) von gemeinnützigen Bauvereinigungen zum Gegenstand.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Aufhebung der bisherigen Gerichtsgebührenbefreiungsbestimmung des § 30 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gründet sich als eine Angelegenheit der „Bundesfinanzen, insbesondere öffentlicher Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“, auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (VfSlg. 3858/1960) sowie auf § 7 Abs. 1 F-VG 1948.

Im Fall der Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahme ist eine Erhöhung der Bundeseinnahmen um jährlich etwa 20 Millionen Schilling zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand nicht mehr vermehrt.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem begleitende Bestimmungen zum Bundesvergabegesetz erlassen werden):

Die Änderung ist auf Grund der EU-Präsidentschaft Österreichs im 2. Halbjahr 1998 notwendig, dient der Verwaltungsvereinfachung, hat grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen und beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zu Z 1 (§ 16) und Z 2 bis 4 (Tarifposten 1 bis 3):

Die derzeitigen Ansätze des Gerichtsgebührengesetzes über die Gebühren für „streitige“ Verfahren, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis beziehen (insbesondere Scheidungsprozesse), werden dem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, die mit der Durchführung solcher Verfahren im Regelfall verbunden sind, betragsmäßig in keiner Weise mehr gerecht. Deshalb sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Erhöhung dieser Gebühren durch ent-

sprechende Änderungen des § 16 GGG, verbunden mit der Einführung neuer Anmerkungen zu den Tarifposten 1 bis 3 GGG (Anmerkung 9 zu Tarifpost 1, Anmerkungen 6 zu den Tarifposten 2 und 3 GGG), vor.

Der dritte Satz der Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 GGG soll aus folgenden Gründen entfallen:

Da auch in den Fällen, in denen eine außerordentliche Revision vom Obersten Gerichtshof mangels der im § 502 Abs. 1 ZPO genannten Voraussetzungen zurückgewiesen wird, Entscheidungen des Revisionsgerichts trotz der Regelung des § 510 Abs. 3 ZPO wiederholt doch eingehend begründet werden und weil darüber hinaus selbst bei Anwendung des § 510 Abs. 3 zweiter Satz ZPO das Höchstgericht das Vorbringen des Rechtsmittelwerbers, wonach eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs. 1 ZPO vorliegen soll, einer eingehenden Überprüfung unterzieht, ist die Begünstigungsvorschrift des dritten Satzes der Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 GGG (Hälftebegünstigung) als nicht mehr zeitgemäß anzusehen; es wird daher vorgesehen, diese Bestimmung aufzulassen.

Zu Z 5 (Tarifpost 9):

Zur Erhöhung des Gebührenaufkommens wird im vorliegenden Entwurf eine Anhebung der Eingabengebühren in Grundbuchsachen (Tarifpost 9 lit. a GGG), der festen Gebühren für Vormerkungen zum Erwerb des Eigentumsrechts und des Baurechts (Tarifpost 9 lit. b Z 4 GGG), der Prozentualgebühr bzw. Promillegebühr für Pfandrechtseintragungen und Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung (Tarifpost 9 lit. b Z 4 und 5 GGG) vorgeschlagen.

Die Begünstigungsvorschrift für nahe Angehörige des bisherigen Liegenschaftseigentümers, die bisher nur die Hälfte der sonst zu entrichtenden Eintragsgebühr beizubringen hatten (Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 GGG), soll als nicht mehr zeitgemäß aufgelassen werden; durch diese Maßnahme wird gleichfalls eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen erreicht und überdies eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt.

Zu Z 6 (Tarifpost 12):

Die Änderungen der Tarifpost 12 GGG beziehen sich auf die Gebühren für die Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) und auf die (außerstreitigen) Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz (einschließlich der nach Abs. 2 dieses Paragraphen geschlossenen Vereinbarungen). Für die Anhebung dieser Gebühren gelten die zu Z 1 bis 4 (Änderungen des § 16 sowie von Anmerkungen zu den Tarifposten 1, 2 und 3 GGG) angeführten Erwägungen in gleicher Weise.

Zu Z 7 und 8 (§§ 15d bis 15h):

Die §§ 15d bis 15h GGG enthalten die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Das neue Recht soll – von den in den §§ 15f und 15h GGG angeführten Ausnahmen abgesehen – für Schriften und Amtshandlungen gelten, für die der Anspruch des Bundes auf die Gebühr (§ 2 GGG) nach dem Inkrafttreten der vorliegenden GGG-Novelle begründet wird. Hingegen soll es für die Bemessung der in Tarifpost 9 lit. b Z 2, 4 und 5 GGG angeführten Eintragsgebühren nicht darauf ankommen, ob das Gericht die Grundbucheintragung noch vor oder nach dem Inkrafttreten der Novelle vollzieht; die sich auf Eintragsgebühren beziehenden neuen Bestimmungen sollen erst dann anzuwenden sein, wenn der Grundbuchs Antrag nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht eingelangt ist. Diese Regelung soll in gleicher Weise auch für die Aufhebung der bisherigen Begünstigungsvorschrift der Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 GGG gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997):

Zu Z 1 und 2 (§ 7 Abs. 2 – Änderung der Vorwegabzüge):

Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information:
Für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information, welche ein gemeinsames Anliegen der Gebietskörperschaften sind, werden aus den Umsatzsteuererträgen 100 Millionen Schilling jährlich als Vorwegabzug und somit zulasten des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Verhältnis von 69,050 : 18,577 : 12,373 bereitgestellt.

Vorwegabzug bei der Kraftfahrzeugsteuer:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 wurde die Kfz-Steuer als teilweiser Ersatz für die gleichzeitig um 700 Millionen Schilling p. a. gesenkte Straßenbenützungsabgabe um 200 Millionen Schilling p. a. erhöht (EU-Abgabenänderungsgesetz, BGBl. Nr. 798/1996). Die Straßenbenützungsabgabe ist eine abschließliche Bundesabgabe, die Kfz-Steuer hingegen eine zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 82,833 : 17,167 geteilte gemeinschaftliche Bundesabgabe. Um die Mindereinnahmen des

Bundes auf 500 Millionen Schilling p. a. zu begrenzen bzw. um – aus Sicht der Länder – die finanz- ausgleichsrechtlichen Auswirkungen dieser Umschichtung von der Straßenbenützungsgeldabgabe zur Kfz- Steuer zu neutralisieren, wird bei der Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer ein Vorwegabzug zugunsten des Bundes in Höhe von 200 Millionen Schilling p. a. vorgesehen.

Kommunalsteuerpflicht der ÖBB – Vorwegabzug bei der Lohnsteuer der Gemeinden:

Mit Erkenntnis vom 12. April 1997, G 400/96, G 44/97, hat der Verfassungsgerichtshof die Befreiung der Österreichischen Bundesbahnen von der Kommunalsteuer in § 8 Z 1 KommStG 1993 mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 wegen Gleichheitswidrigkeit aufgehoben. Ohne gesetzliche Maßnahmen würden sich damit die Kommunalsteuererträge der Gemeinden mit Betriebsstätten der ÖBB um eine Größenordnung von 640 Millionen Schilling p. a. erhöhen, wobei der Gutteil dieser Mehreinnahmen, nämlich rund 390 Millionen Schilling, über den Weg der gesetzlichen bzw. vertraglichen Abgeltung für den Infrastrukturbereich und für den Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen den Bundeshaushalt belasten würde.

Eine derartige Verschiebung vom Bund zu den Gemeinden würde nicht den Voraussetzungen entsprechen, unter denen der Finanzausgleich bis zum Jahr 2000 vereinbart wurde. Um daher eine solche „Änderung der Geschäftsgrundlage“ beim laufenden Finanzausgleich zu vermeiden, wurde zwischen dem Bund und den Gemeinden folgendes vereinbart:

Entsprechend den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs im zitierten Erkenntnis, wonach gegen Steuerbefreiungen im Unternehmensbereich „Eisenbahninfrastruktur“ und im Zusammenhang mit den vertraglich bestellten gemeinwirtschaftlichen Leistungen keine Bedenken bestünden, wird die ÖBB insoweit von der Kommunalsteuer befreit werden. Weiters entfällt die bisherige – mit der generellen Kommunalsteuerbefreiung der ÖBB begründete – Finanzzuweisung des Bundes an die ÖBB-Betriebsstättengemeinden in Höhe von 100 Millionen Schilling jährlich (Außerkräfttreten des § 20 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 1997 im neu formulierten § 24 Abs. 1). Schließlich werden von den Ertragsanteilen der Gemeinden in den Jahren 1998 und 1999 jährlich 150 Millionen Schilling zugunsten des Bundes abgezogen – über einen allfälligen Vorwegabzug im Jahr 2000 wird zu gegebener Zeit verhandelt werden. Die näheren Bestimmungen über die Steuerpflicht der ÖBB werden in einer Novelle zum Kommunalsteuergesetz 1993 normiert werden.

Zu Z 3, 4 und 5 (§§ 14, 15 und 23a Abs. 3c – Getränke- und Speiseeissteuer):

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 FAG 1997 in der geltenden Fassung sind „Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis und von Getränken“ Landes(Gemeinde)abgaben. Der Begriff der Lieferung wird durch einen Verweis auf das Umsatzsteuergesetz 1994 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

Mit der UStG-Novelle, BGBl. Nr. 756/1996, wurde nunmehr die Rechtsansicht des EuGH, wonach es sich bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle um eine sonstige Leistung handelt (Urteil des EuGH Rs. C-231/94), in das österreichische Umsatzsteuerrecht übernommen. Obwohl sowohl dieses Urteil des EuGH als auch die Anpassungen im Umsatzsteuerrecht keinen Bezug zur österreichischen Getränkesteuer aufweisen, machen die Änderungen im UStG 1994 eine Anpassung der Zitate im Finanzausgleichsgesetz 1997 dahin gehend erforderlich, daß auch Restaurationsumsätze von der Getränke- und Speiseeissteuer umfaßt sind.

Aus diesen Anpassungen ergeben sich keine materiellrechtlichen Änderungen des Steuergegenstandes, weil bereits die im Finanzausgleichsgesetz 1997 in der geltenden Fassung umschriebene Getränke- und Speiseeissteuer die Restaurationsumsätze erfaßt. Aus den Ausnahmen im FAG 1997 über die Lieferungen zur „unmittelbaren Konsumation in Verkehrsmitteln“ (§ 15 Abs. 3 Z 2) folgt nämlich, daß das FAG 1997 die Abgabe von Speiseeis und von Getränken zur unmittelbaren Konsumation als entgeltliche Lieferung und damit als Teil der Getränkesteuer behandelt. Im Sinne einer authentischen Interpretation wird dies zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten im neu eingefügten § 23 Abs. 3c klargestellt.

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 6 und § 24 Abs. 1 – Landwirtschafts-Finanzzuweisung):

Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Übereinkunft zwischen dem Bund und den Ländern über die Verlängerung des sogenannten 40-Milliarden-Schilling-Pakets für die Landwirtschaft wurde vereinbart, daß der Bund den Ländern auch in den Jahren 1999 und 2000 eine Finanzzuweisung zur Förderung der Landwirtschaft gewährt, allerdings in einem gegenüber den Vorjahren um 100 Millionen Schilling auf nunmehr 200 Millionen Schilling jährlich verringerten Ausmaß (§ 20 Abs. 6). Im § 24 Abs. 1 entfällt die bisherige Befristung der Finanzzuweisung auf die Jahre 1997 und 1998.